

Zeitschrift: Programm / Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Herausgeber: Technikum des Kantons Zürich in Winterthur

Band: 30 (1903-1904)

Rubrik: Zweck und Einrichtung der Anstalt

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Zweck und Einrichtung der Anstalt.

A. Allgemeines.

Das Technikum hat die Aufgabe, durch wissenschaftlichen Unterricht und praktische Übungen die Aneignung derjenigen Kenntnisse zu vermitteln, welche dem Techniker mittlerer Stufe in Handwerk und Industrie unentbehrlich sind.

Die Anstalt umfaßt folgende Fachschulen:

1. Die Schule für **Bautechniker**,
2. » » » **Maschinentechniker**,
3. » » » **Elektrotechniker**,
4. » » » **Feinmechaniker**,
5. » » » **Chemiker**,
6. » » » **Kunstgewerbe**,
7. » » » **Geometer**,
8. » » » **Handelsschule**,
9. » » » **Eisenbahnbeamte**.

Die Schulen für Maschinentechniker, Elektrotechniker, Chemiker, Geometer und die Handelsschule umfassen je 6, die Schulen für Bautechniker und für Kunstgewerbe je 5 und die Schulen für Feinmechaniker und Eisenbahnbeamte je 4 Halbjahreskurse (Klassen). Die I., III. und V. Klasse aller Abteilungen fallen in den Sommer, die II., IV. und VI. Klasse in den Winter. Eine Ausnahme hiervon bildet die Schule für Bautechniker, an der die I. und III. Klasse auch im Winter, mit fast gleichem Programm wie im Sommer, abgehalten werden*).

B. Die Aufgaben der einzelnen Fachschulen.

Die **Schule für Bautechniker** will ihre Zöglinge befähigen, die sämtlichen Konstruktionen an Zivilbauten zu entwerfen und zu berechnen, die Bauführung zu besorgen und ein Baugewerbe (Maurerei, Zimmerei, Steinhauergeschäft) rationell zu betreiben. Sie sucht das Verständnis für architektonische Verhältnisse und Gliederungen derart auszubilden, daß die

*) An dieser Stelle erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß eine Broschüre „Technikum und Berufswahl“ von L. Egger, Lehrer am Technikum in Biel, über einige unserer Fachschulen unrichtige Angaben enthält.

Schüler auch nach dieser Richtung bewußt arbeiten können und somit die Obliegenheiten eines Bauzeichners, Bauführers oder Zivilbaumeisters zu erfüllen imstande sind.

Die **Schule für Maschinentechniker** hat in erster Linie die Ausbildung von Maschinentechnikern im Auge, die den gewöhnlichen Aufgaben der Konstruktionsbüros gewachsen sind und somit eine Zwischenstellung zwischen dem einfachen Zeichner und dem leitenden Ingenieur einnehmen. Ebenso will sie Schüler, die sich der Werkstättenpraxis widmen wollen, in denjenigen Fächern, die ihrer späteren Tätigkeit entsprechen, theoretisch vorbilden und ihnen dadurch bei gleicher manueller Befähigung eine gewisse Überlegenheit vor dem reinen Praktiker verschaffen. Industrielle, die auf Maschinenbetrieb für ihre Etablissements angewiesen sind, werden durch die Anstalt soweit vorgebildet, daß sie ihre Arbeits- und Betriebsmaschinen selbständig studieren und beurteilen können. Durch spezielle Kurse wird ferner den Bedürfnissen derjenigen Schüler Genüge geleistet, welche die nötige Grundlage für spätere Fachstudien in Spinnerei- und Webereitechnik gewinnen wollen.

Die Schüler der Schule für **Elektrotechniker** sollen befähigt werden, sowohl als Konstrukteure in elektrotechnischen Fabrikationsgeschäften, als auch als theoretisch und praktisch gebildete Installateure zu wirken.

Die **Schule für Feinmechaniker** sorgt für die Ausbildung von Werkführern und Meistern auf dem Gebiete der mechanischen Kunst. Strebsame junge Männer, welche die Lehrzeit hinter sich haben, sollen die zur Konstruktion physikalischer und chemischer Demonstrationsapparate und physikalisch-technischer und geodätischer Meßinstrumente notwendige theoretische Bildung erhalten.

Die **Schule für Chemiker** bezweckt die Heranbildung zur chemischen Praxis in Gewerbe und Industrie. Sie gewährt daher, nach Gewinnung der für alle chemischen Industrien notwendigen allgemeinen theoretischen Ausbildung den Schülern Gelegenheit zu Spezialstudien in einem bestimmten Fach und nimmt dabei vorzugsweise auf die Bedürfnisse des späteren Bleichers, Appreteurs, Färbers oder Druckers Rücksicht. Für Schüler, welche sich chemischen Industrien widmen, in denen Maschinenbetrieb unentbehrlich ist (Zementfabriken, Ziegeleien, Papierfabrikation, Gerberei), ist der sukzessive Besuch der Schulen für Maschinentechniker und Chemiker ganz besonders vorteilhaft.

Die **Schule für Geometer** setzt sich in erster Linie die Ausbildung von Vermessungs-technikern und demgemäß die Vorbereitung zum Geometerexamen der Konkordatskantone zum Ziel. Zu diesem Zwecke gehen mit dem theoretischen Unterricht praktische Übungen parallel, die mit einer nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeführten Vermessung abschließen. Außerdem sucht sie ihre Schüler zu befähigen, einfache Wege-, Straßen- und Kunstdauten, Zusammenlegungen, Drainage- und Bewässerungsarbeiten auszuführen, will sie also zu landwirtschaftlichen Technikern ausbilden.

An der **Schule für Kunstgewerbe** wird Unterricht erteilt in kunstgewerblichem Zeichnen und Modellieren, mit Einschluß der zugehörigen Hülfsfächer. Für Dekorationsmaler,

Bildhauer und Holzschnitzer, welche sich über den Besitz eines genügenden Grades berufstechnischer Kenntnisse und Fertigkeiten ausweisen können, bietet sie auch Gelegenheit zu praktischen Übungen. Sie gewährt denjenigen Schülern, welche eine weitergehende künstlerisch-werkstätliche Ausbildung erstreben wollen, eine gründliche Vorbereitung.

Die **Handelsschule** will junge Leute, die sich dem Handel widmen wollen, auf ihren künftigen Beruf vorbereiten. Das Hauptgewicht legt sie daher auf Sprach- und Rechnungsunterricht und Bureauarbeiten. Außerdem sucht sie durch Unterricht in volkswirtschaftlichen Fächern die Bildung zu vermitteln, welche dem Kaufmann zum Verständnis des modernen Wirtschaftslebens notwendig ist. Der Besuch dieser Abteilung ist auch für solche junge Leute vorteilhaft, welche, ohne sich speziell dem Handel zu widmen, doch eine weitergehende Bildung, als die Sekundarschule gewährt, erlangen wollen. Ebenso wird sie durch ihre Spezialkurse in Warenkunde und damit zu verbindende Arbeiten im Laboratorium denjenigen Handelsbeflissensten gute Dienste leisten, welche später in technischen Geschäften Verwendung finden. Jungen Leuten, welche sich dem eidgenössischen Postdienst zu widmen gedenken, bietet der Besuch der Handelsschule alle Gelegenheit zur Erwerbung der für diesen Zweck verlangten höheren Ausbildung.

Die **Schule für Eisenbahnbeamte** stellt sich die Aufgabe, junge Leute auf den Eisenbahndienst vorzubereiten.

C. Praktische Ausbildung.

Mit der rein praktischen Ausbildung des angehenden Technikers befaßt sich unsere Lehranstalt nicht. Es ist deshalb wünschenswert, daß die jungen Leute, welche unsere Fachschulen für Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker und Feinmechaniker zu absolvieren gedenken, entweder vor Beginn der Studien oder dann nach dem Besuch der ersten Semester eine praktische Lehre durchmachen. Das Unterrichtsprogramm der **Schule für Bautechniker** nimmt auf die besonderen Bedürfnisse des Baugewerbes Rücksicht. Um es den Schülern dieser Abteilung zu ermöglichen, im Sommer der Praxis nachzugehen und den Winter zu ihrer theoretischen Ausbildung zu benützen, werden die I. und die III. Klasse auch im Winter durchgeführt. Es können also junge Bautechniker entweder in 5 aufeinanderfolgenden Semestern oder in 4 Wintersemestern (I., II., III. und IV. Klasse) und einem Sommersemester (V. Klasse) ihre Ausbildung an unserer Schule erhalten. Beim **Maschinentechniker**, **Elektrotechniker** und **Feinmechaniker** sollte die Lehre, wenn immer möglich, dem Schulbesuch vorangehen. Mit gutem Erfolg kann indessen auch folgender Weg eingeschlagen werden: Nach dreijährigem Besuch der Sekundarschule wird die I. und II. Klasse des Technikums absolviert, hierauf folgt die praktische Lehre in der Werkstatt oder Berufsschule, und daran reiht sich der Besuch des Fachunterrichtes, wie ihn die III. bis VI. Klassen unserer Schule bieten.

Künftige Schüler der Abteilung für Maschinentechniker machen wir noch besonders auf die **Berufsschule für Metallarbeiter** in **Winterthur** aufmerksam, an der ein ein-

jähriger Kurs eingerichtet ist, der sich ausschließlich mit der praktischen Ausbildung in der Lehrwerkstatt befaßt. Die Berufsschule für Metallarbeiter steht unter der Aufsicht der Gewerbemuseums-Kommission in Winterthur und ist eine vom Technikum getrennte und unabhängige Schulanstalt.

Der Besuch der Schule für **Kunstgewerbe** wird ebenfalls demjenigen von größerem Nutzen sein, der beim Eintritt in die Anstalt eine mindestens einjährige Praxis hinter sich hat.

Um einer hin und wieder geäußerten irrtümlichen Ansicht entgegenzutreten, fühlen wir uns zu der Bemerkung veranlaßt, daß eine praktische Tätigkeit in hiesigen Geschäften, sei es zum Zwecke der Ausbildung oder des Gelderwerbs, mit dem Besuch des Technikums unvereinbar ist. Die Schüler werden vom Unterricht derart in Anspruch genommen, daß ihnen zu anderweitiger Beschäftigung keine Zeit bleibt.

D. Auszug aus dem Reglement.

1. **Dauer der Kurse und Ferien.** Die Sommerkurse beginnen jeweilen am 3. Montag des April, die Winterkurse am 1. Montag des Oktober. Auf den Sommerkurs folgen 7, auf den Winterkurs 2 Wochen Ferien. Dazu kommen noch 14 Tage Ferien um Weihnachten. Der erste Tag des Kurses ist für die Aufnahmeprüfung bestimmt.

Beginn des Wintersemesters 1904/1905 den 3. Oktober.

Beginn des Sommersemesters 1905 den 17. April.

2. **Aufnahme.** Die Anstalt nimmt Schüler und Hospitanten auf. Die Schüler haben in der Regel sämtliche durch den Lehrplan der betreffenden Kurse vorgeschriebenen Stunden zu besuchen. Die Hospitanten nehmen Teil an einzelnen Unterrichtskursen. Der Eintritt kann im Frühling oder Herbst erfolgen, doch in der Regel nur im Anfang eines Semesters. Für den Eintritt in die I. Klasse ist das zurückgelegte 15. Altersjahr, für jede folgende Klasse ein entsprechend höheres Alter erforderlich.
3. **Anmeldung und Ausweisschriften.** Die Anmeldung zum Eintritt hat schriftlich bei der Direktion zu erfolgen, unter Angabe der Fachschule, welche der Angemeldete zu besuchen wünscht, und zwar zum Eintritt für das Wintersemester bis zum 17. September und für das Sommersemester bis zum 1. April. Schüler, welche früher an der Anstalt waren und ein oder mehrere Semester den Unterricht aussetzten, müssen sich ebenfalls bis zu dem angegebenen Termin anmelden. Die Anmeldung geschieht vermittelst eines von der Direktion zu beziehenden Formulars. Demselben sind beizulegen: ein Geburtschein, die Zustimmungserklärung des Vaters oder Vormundes (für Majorenne entbehrlich), Schulzeugnisse*), allfällige Zeugnisse aus der Praxis und ein Sittenzeugnis (von den Lehrern der zuletzt besuchten Schule oder der zuständigen Zivilbehörde ausgestellt). Der Anmeldung zum Eintritt in die Schule für Eisenbahnbemalte ist übendies ein

*.) Zeugnisse, die nicht in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen mit einer amtlich beglaubigten deutschen Uebersetzung versehen sein.

von einem Bahnharzt ausgestelltes Zeugnis über körperliche Tauglichkeit, insbesondere normales Hör- und Sehvermögen, beizufügen.

4. Aufnahmeprüfung. Die Angemeldeten haben sich morgens 8 Uhr zu der unter 1. angeführten Prüfung einzufinden. Die Aufnahme erfolgt definitiv oder auf eine Probezeit bis zu drei Monaten, nach deren Ablauf die Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonvents über die weitere Zulassung entscheidet. Auch die Hospitanten haben sich darüber auszuweisen, daß sie dem Unterrichte folgen können.
5. Schulgeld. Schweizerbürger und Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer haben nachfolgende Gebühren zu entrichten:
 - a) ein Einschreibgeld von Fr. 5 (beim Eintritt);
 - b) ein Schulgeld von Fr. 30 im Semester;
 - c) für Unterhalt und Mehrung der Sammlung Fr. 4 im Semester;
 - d) für Benutzung des chemischen Laboratoriums: an der Schule für Chemiker Fr. 20, an der Schule für Elektrotechniker Fr. 10 im Semester.

Die Hospitanten haben ein Stundengeld von Fr. 2 für die wöchentliche Unterrichtsstunde und ein Einschreibgeld von Fr. 2 zu entrichten.

In allen diesen Fällen haben Söhne nicht in der Schweiz niedergelassener Ausländer den doppelten Betrag zu bezahlen.

Das Schulgeld, sowie die Sammlungsgelder und die Entschädigung für das Laboratorium werden jeweilen in den ersten drei Wochen eines Semesters, das Einschreibgeld an der Aufnahmeprüfung bzw. bei der Einschreibung (Hospitanten) bezogen.

Für Lehrmittel und Materialien, welche den Zöglingen verabreicht werden, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

Wer nach Beginn des Semesters ein- oder vor Schluß des Semesters austritt, hat gleichwohl das Schulgeld für das ganze Semester zu bezahlen.

Wer das Schulgeld bzw. die Laboratoriumsgebühr innerhalb der festgesetzten Zeit nicht bezahlt, wird von der Anstalt weggewiesen.

6. Stipendien und Freiplätze. Befähigten Schülern und Hospitanten, welche sich über ihre Mittellosigkeit ausweisen, kann das Schulgeld ganz oder teilweise erlassen werden; ferner können denselben, sofern sie Kantonsbürger sind, Stipendien erteilt werden.

Dagegen sind sie nicht von der Entrichtung des Einschreibgeldes und des Beitrages an die Unterhaltung und Mehrung der Sammlungen befreit (§ 31).

An Schüler der V. und VI. Klasse der Handelsschule werden auch Stipendien von Seite des Bundes ausgerichtet.

7. Repetitorien und Zeugnisse. Am Schluß eines jeden Semesters finden öffentliche Repetitionen statt, an denen teilzunehmen Schüler und Hospitanten verpflichtet sind. Mit

diesen Repetitorien ist die Ausstellung der im Laufe des Semesters angefertigten Arbeiten verbunden. Schüler und Hospitanten erhalten am Schlusse eines Semesters Zeugnisse über Fleiß, Leistungen und Betragen; außerdem wird Schülern, welche eine Fachschule durchlaufen haben, ohne das Fähigkeitszeugnis zu erwerben, ein Abgangszeugnis ausgefertigt, welches die sämtlichen von ihnen besuchten Fächer und den Durchschnitt der erhaltenen Noten aufführt und sich auch über ihr Betragen ausspricht.

8. **Fähigkeitsprüfungen.** Diejenigen Schüler des Technikums, welche eine Fachschule absolviert haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. Zur Erlangung derselben werden spezielle Schlußprüfungen veranstaltet. Bei der Anmeldung zur Prüfung haben Schweizerbürger und Söhne in der Schweiz niedergelassener Ausländer eine Prüfungsgebühr von Fr. 10, Ausländer eine solche von Fr. 20, und überdies sämtliche Aspiranten eine Diplomgebühr von Fr. 2 zu entrichten.

Das Fähigkeitszeugnis, welches von Abiturienten der Geometerschule erworben wird, enthebt die Inhaber desselben von der theoretischen Prüfung des Geometerkonkredits. Wer zu den Fähigkeitsprüfungen an dieser Abteilung zugelassen zu werden wünscht, muß am 1. Mai des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Das Fähigkeitszeugnis der Handelsabteilung berechtigt zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Das erworbene Fähigkeitszeugnis der verschiedenen Abteilungen verleiht den Besitzern das Recht den Titel Bautechniker, Maschinentechniker, Elektrotechniker, Feinmechaniker, Chemiker, Geometer und Kultutechniker zu führen.

9. **Versicherung der Schüler.** Für die regulären Schüler des Technikums besteht eine Kranken- und Unfallkasse. Nach dem bezüglichen Regulativ werden die Schüler des Technikums, wenn sie während des Semesters erkranken oder einen Unfall erleiden, bis auf die Dauer von 4 Monaten auf Rechnung der Kranken- und Unfallkasse im Kantonsspital verpflegt. Bei geringeren durch Unfälle verursachten Verletzungen, die eine Behandlung im Kantonsspital nicht erfordern, werden die Arztkosten vergütet, Überdies sind die regulären Schüler bei der Schweizerischen Unfallversicherungsaktiengesellschaft in Winterthur gegen die bleibenden Folgen von Unfällen versichert, die ihnen in den Lokalitäten des Technikums, sowie auf den von der Anstalt organisierten und unter Begleitung eines Professors ausgeführten Exkursionen und den damit verbundenen Eisenbahn- und Dampfschiffahrten zustoßen können. Die regulären Schüler sind verpflichtet, der Kranken- und Unfallkasse beizutreten. Der Beitrag beträgt 3 Franken per Semester und per Schüler.
10. **Schülervereine.** Die Bildung von Vereinen zum Zwecke wissenschaftlicher oder fachlicher Fortbildung, sowie zu turnerischen, gesanglichen und militärischen Übungen ist den Schülern gestattet. Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Lehrerkonvents, ebenso ist für jede Statutenrevision die Zustimmung des Konventes erforderlich.

Das Tragen von Vereinsabzeichen studentischen Charakters ist untersagt.

E. Die an der Aufnahmeprüfung verlangten Vorkenntnisse.

I. Klasse.

Zur Aufnahme in die I. Klasse des Technikums, welche an das Lehrziel des dritten Jahreskurses der zürcherischen Sekundarschule anschließt (siehe § 3 des Reglements), werden mindestens folgende Vorkenntnisse gefordert:

Deutsche Sprache. Fähigkeit, einen leichten Aufsatz möglichst fehlerfrei auszuarbeiten.

Französische Sprache. (für Schüler der Handelschule, der Schule für Eisenbahnbeamte und solche, welche dieses Fach als fakultatives besuchen wollen) Kenntnis der Grammatik bis und mit der Konjugation der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Fähigkeit, ein einfaches Lesestück ins Deutsche zu übertragen.

Rechnen. Die vier Spezies mit ganzen Zahlen, gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen.

Die Proportionen, Prozent- und Zinsrechnungen.

Algebra. Die vier ersten Operationen mit ganzen und gebrochenen einfachen Buchstaben ausdrücken. Die Ausziehung der Quadratwurzel aus dekadischen Zahlen. Die Auflösung einfacher Gleichungen des I. Grades mit einer Unbekannten.

Geometrie. Die einfacheren Verhältnisse von Linien, geradlinig begrenzten Figuren und Kreis, und die Berechnung des Inhalts ebener Figuren. Die Elemente der Stereometrie (einfache Körperberechnungen).

Geometrisches Zeichnen (für Schüler der technischen Abteilungen). Handhabung der Instrumente. Ausführung der einfachern geometrischen Konstruktionen.

Freihandzeichnen (für Schüler der technischen Abteilungen). Einige Fertigkeit im Umrisszeichnen nach Vorlagen.

An Schüler der kunstgewerblichen Abteilung werden höhere Anforderungen gestellt, und dieselben haben einige selbstgefertigte Zeichnungen zur Prüfung mitzubringen.

II. Klasse.

Zur Aufnahme in eine höhere Klasse ist die Kenntnis des in den vorhergehenden Klassen behandelten Lehrstoffes erforderlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Aufsichtsbehörde wird künftig bei der Aufnahme in die II. Klasse auch in Physik und Chemie geprüft und strenge darauf geachtet, daß der Aspirant in allen Fächern den in der I. Klasse gelehrt Lehrstoff sich angeeignet habe. Man hat das Bestreben, die Umgehung des Besuches der I. Klasse zu verhindern und den Schüler zu nötigen, alle Klassen durchzumachen. In die II. Klasse werden nur diejenigen die Prüfung mit Erfolg bestehen können, welche nach der Sekundarschule eine andere höhere Schule besucht oder durch Privatunterricht den für die I. Klasse vorgeschriebenen Lehrstoff tüchtig verarbeitet haben.

F. Wohnung und Unterhalt der Schüler.

Den vielen an uns ergangenen Anfragen gegenüber teilen wir mit, daß mit dem Technikum kein Konvikt verbunden ist. Wohnungen sind aber in hiesiger Stadt, sei es mit oder ohne Kost, bei achtbaren Familien in reicher Auswahl zu finden. Die Direktion ist gerne bereit, neueintretenden Schülern durch Mitteilung von Adressen das Suchen nach einem passenden Logis zu erleichtern. Der Preis für volle Pension beträgt 60—100 Fr. per Monat und richtet sich nach den Ansprüchen, welche mit Bezug auf die Kost und die Lage, Größe und Ausstattung der Wohnung gemacht werden.
